

Verfahrensgang

BVerfG, Beschl. vom 08.05.2007 - 2 BvM 1-5/03; 1-2/06, [IPRspr 2007-125](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Öffentliches Recht (bis 2019) → Währungs- und Devisenrecht

Rechtsnormen

GG **Art. 25**; GG **Art. 100**

Fundstellen

LS und Gründe

BVerfGE, 118, 124

DVBl., 2007, 1038

NJW, 2007, 2610

RIW, 2007, 690, mit Anm. *Kleinlein*

WM, 2007, 1315

WuB, 2007, mit Anm. *Nassall*, I G 2. - 1.07

ZBB, 2007, 487, mit Anm. *Tietje/Szodruch*

IPRax, 2008, 427

nur Leitsatz

ZBB, 2007, 304

Aufsatz

Stadler, IPRax, 2008, 405 A

Mayer, WM, 2008, 425

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2007-125>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Art. 100 II GG noch Aussetzung nach § 148 ZPO im Hinblick auf bereits vorgelegte Verfahren geboten. Denn wie der 8. Senat des OLG Frankfurt/Main in seiner zuletzt verkündeten Entscheidung vom 16.2.2006, der sich das erkennende Gericht in Tenor und Begründung vollumfänglich anschließt, ausführt, wird der Prüfungs-umfang des BVerfG durch Art. 100 II GG und § 83 I BVerfGG begrenzt. Vorlagegegenstand sind Existenz, Rechtscharakter, Tragweite und Bindungskraft einer allgemeinen Regel des Völkerrechts. Bei der Normenverifikation nach Art. 100 II GG stellt das BVerfG deshalb lediglich fest, ob der Staatsnotstand als Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt. Demgemäß kann die Frage, ob sich die Bekl. tatsächlich in einem Staatsnotstand befindet, vom BVerfG gar nicht überprüft werden. Diese Frage ist der Normenverifikation quasi vorgeschaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Völkerrechtsregel nicht (mehr) vor, kann sich die Normenverifikation auf das Ausgangsverfahren nicht auswirken. Das ist vorliegend der Fall.

Das erkennende Gericht ist mit dem 8. Senat des OLG Frankfurt/Main der Auffassung, dass sich die Bekl. nicht mehr auf den Staatsnotstand berufen kann. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen nimmt das Gericht zur weiteren Begründung Bezug auf die zitierte Entscheidung und macht diese vollinhaltlich zum Gegenstand der vorliegenden Urteilsbegründung.

Die danach uneingeschränkt zulässige Klage ist auch begründet.

Die Kl. hat einen Anspruch gegen die Bekl. auf Zahlung des eingeklagten Teils des Nennbetrags der in der mündlichen Verhandlung vom 4.10.2005 vorgelegten Inhaberteilschuldverschreibung und der Zinsbeträge aus den ebenfalls vorgelegten Zinsscheinen (§ 793 BGB).

Mit Urkundenvorlage hat die Kl. den Nachweis geführt, dass sie unmittelbare Besitzerin der Urkunden ist. Gemäß § 1006 BGB ist daher für sie unwiderlegt zu vermuten, dass sie auch Eigentümerin und damit berechtigte Inhaberin der streitigenständlichen Urkunden ist.

Die Ansprüche sind fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte sind bereits seit geraumer Zeit überschritten.

Gemäß § 599 I ZPO war der Bekl. die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.“

125. *Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts feststellbar, die einen Staat gegenüber Privatpersonen berechtigt, die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärt Staatsnotstand zeitweise zu verweigern.*

BVerfG, Beschl. vom 8.5.2007 – 2 BvM 1-5/03; 1-2/06: NJW 2007, 2610; RIW 2007, 690 mit Anm. Kleinlein; WM 2007, 1315; IPRax 2008, 427, 405 Aufsatz Stadler; DVBl. 2007, 1038. Leitsatz in ZBB 2007, 304. Dazu Mayer, Staateninsolvenz nach dem Argentinien-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – Eine Chance für den Finanzplatz Deutschland?: WM 2008, 425-433.

[Die drei Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des OLG Frankfurt/Main – vom 24.6.2003 (8 U 52/03), 10.7.2003 (8 U 59/03) und 10.7.2003 (8 U 60/03) – hat das Gericht mit Beschlüssen vom 29.5.2006 aufgehoben. Die Vorlageverfahren beim BVerfG (2 BvM 6-8/03) haben sich somit erledigt.]

Mit seiner Vorlage gemäß Art. 100 II GG holt das AG die Entscheidung des BVerfG zu der [unten a.E. im Wortlaut zitierten] Frage ein ...

Die Republik Argentinien sieht sich seit 1999 mit erheblichen volkswirtschaftlichen Problemen konfrontiert, die sich zumindest zeitweise bis zu einer Finanzkrise des Staats ausgeweitet hatten. Argentinien bediente sich im Zusammenhang mit der Finanzkrise in bedeutendem Umfang des Instruments der Staatsanleihen im Ausland, um den Devisen- und Kapitalbedarf zu decken. Solche Anleihen wurden auch auf dem deutschen Kapitalmarkt aufgelegt und von deutschen Gläubigern gezeichnet.

Aufgrund volkswirtschaftlicher Probleme erklärte Argentinien mit dem Gesetz Nr. 25.561 vom 6.1.2002 den öffentlichen „Notstand auf sozialem, wirtschaftlichem, administrativem, finanziellem und währungspolitischem Gebiet“. Auf der Grundlage der daraufhin erlassenen Verordnung 256/2002 vom 6.2.2002 zur Umstrukturierung der Verbindlichkeiten und Schuldenzahlung der argentinischen Regierung wurde der Auslandsschuldendienst durch die argentinische Regierung ausgesetzt, um ihn neu zu ordnen. Das Gesetz über den öffentlichen Notstand wurde jährlich – zuletzt ein weiteres Mal bis zum 31.12.2007 – verlängert.

Vor den Frankfurter Zivilgerichten sind mehrere Klagen deutscher Anleger gegen die Republik Argentinien anhängig. Das AG legte dem BVerfG dabei die Frage vor,

„ob der seitens der Beklagten erklärte Staatsnotstand wegen Zahlungsunfähigkeit diese kraft einer Regel des Völkerrechts berechtigt, die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche zeitweise zu verweigern und ggf., ob es sich dabei um eine allgemeine Regel des Völkerrechts handelt, die gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist, die unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen – hier die Parteien – erzeugt“.

Aus den Gründen:

„B. Die Vorlagen sind zulässig.

1. Die Vorlagefragen sind dahingehend zu konkretisieren, dass die entscheidungsrehebliche Frage die mögliche Einwendung des Staatsnotstands gegenüber Privatpersonen und in Bezug auf fällige privatrechtliche Zahlungsansprüche betrifft. Aus der Begründung der Beschlüsse i.V.m. den Verfahrensumständen ergibt sich, dass privatrechtliche Zahlungsansprüche privater Gläubiger gegenüber einem ausländischen Staat in Frage stehen und das AG zweifelt, ob es eine allgemeine Regel des Völkerrechts gibt, die gerade in dieser Konstellation eine Berufung auf den Notstand anerkennt.

2. Die Vorlage eines Fachgerichts an das BVerfG gemäß Art. 100 II GG ist zulässig, wenn in einem Rechtsstreit die Existenz oder Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts zweifelhaft ist (vgl. BVerfGE 15, 25, 31¹; 16, 27, 32²; 46, 342, 358³; 75, 1, 11 f.). Zudem muss das vorlegende Gericht die Entscheidungserheblichkeit in zureichender Weise dartun (vgl. BVerfGE 4, 319, 321; 15, 25, 30¹; 16, 27, 32 f²; 75, 1, 12; Beschl. des Zweiten Senats des BVerfG vom 6.12.2006 – 2 BvM 9/03⁴, DVBl 2007, 242 ff.). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Ernst zu nehmende Zweifel sind bereits deswegen anzunehmen, weil das AG dargelegt hat, dass es keine einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung zu den vorgelegten Fragen gebe und die Judikatur internationaler Gerichte zur Übertragbarkeit des Rechtfertigungsgrunds des Staatsnotstands auf das Verhältnis zu Privatpersonen nicht in für die Vorlagefragen entscheidender Weise Stellung nehme.

Das AG hat in seinen Vorlagebeschlüssen in zureichender Weise dargetan, dass die verfassungsgerichtliche Entscheidung über das Bestehen einer allgemeinen Regel des Völkerrechts für die fachgerichtlichen Verfahren vorgreiflich ist. In den Ausgangsverfahren kommt es nach der Darlegung des AG auf die Wirkung des Staatsnotstands als mögliche allgemeine Regel des Völkerrechts maßgeblich an. Im Grundsatz unterwirft sich ein Staat, der im Ausland privatwirtschaftlich tätig wird und der An-

¹ IPRspr. 1962–1963 Nr. 70.

² IPRspr. 1962–1963 Nr. 71.

³ IPRspr. 1977 Nr. 117.

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 106.

wendung der Regeln der Zivilrechtsordnung und -gerichtsbarkeit des Gerichtsstaats zustimmt, dieser nationalen Ordnung und deren Regeln in vollem Umfang. Die besondere Relevanz des Völkerrechts und daran anknüpfend die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen ergibt sich jedoch daraus, dass im Einzelfall, beruhend auf der völkerrechtlichen Souveränität von Staaten, Ausnahmen von der Gleichbehandlung eines Staats mit Privatpersonen bestehen. Dies gilt, auch wenn ein Staat privatwirtschaftlich tätig wird, bspw. dann, wenn die Fachgerichte über die Vollstreckung in hoheitlich genutztes Vermögen eines Staats zu entscheiden haben (vgl. BVerfGE 46, 342 ff.³; Beschl. des Zweiten Senats des BVerfG vom 6.12.2006 aaO).

Die Annahme des vorlegenden Gerichts, der Staatsnotstand dauere auch gegenwärtig an, ist im Hinblick darauf, dass die Republik Argentinien das Gesetz über den öffentlichen Notstand bis zum 31.12.2007 verlängert hat (Gesetz 26.204 vom 13.12.2006 zur Verlängerung des Gesetzes 25.561), jedenfalls nicht unvertretbar.

Besteht eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die es der Republik Argentinien gestattet, sich auch im Privatrechtsverhältnis gegenüber ihren Gläubigern auf den völkerrechtlichen Notstand als Rechtfertigung für eine Zahlungsverweigerung zu berufen, könnte ein Urteil, so lange diese Einrede wirkt, jedenfalls nicht für vollstreckbar erklärt werden. Ergibt das Normverifikationsverfahren hingegen, dass die Republik Argentinien gegenüber den Gläubigern den Staatsnotstand nicht einwenden kann, ist das vorlegende Gericht nicht gehindert, seine Entscheidung ohne Berücksichtigung des Einwands der Zahlungsunfähigkeit auf Grundlage der geltenden Bundesgesetze zu treffen.

C. Eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die einen Staat gegenüber Privatpersonen berechtigt, die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand zeitweise zu verweigern, ist gegenwärtig nicht feststellbar.

Eine Regel des Völkerrechts ist dann allgemein im Sinne des Art. 25 GG, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Staaten anerkannt wird (vgl. BVerfGE 15, 25, 34¹). Die Allgemeinheit der Regel bezieht sich auf deren Geltung, nicht auf den Inhalt, wobei eine Anerkennung durch alle Staaten nicht erforderlich ist. Ebenso wenig ist es erforderlich, dass gerade die Bundesrepublik Deutschland die Regel anerkannt hat.

Allgemeine Regeln des Völkerrechts sind Regeln des universell geltenden Völker gewohnheitsrechts, ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze (vgl. BVerfGE 15, 25, 32 ff.¹; 16, 27, 33²; 23, 288, 317; 94, 315, 328; 96, 68, 86). Ob eine Regel eine solche des Völker gewohnheitsrechts ist oder ob es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, ergibt sich aus dem Völkerrecht selbst, welches die Kriterien für die Völkerrechtsquellen vorgibt. Nach einhelliger Auffassung bezieht sich Art. 25 GG dagegen nicht auf völkervertragliche Regelungen. Völkerrechtliche Verträge sind von den Fachgerichten selbst anzuwenden und auszulegen (vgl. BVerfGE 15, 25, 32 f., 34 f.¹; 16, 27, 33²; 18, 441, 450; 59, 63, 89⁵; 99, 145, 160⁶; Beschl. des Zweiten Senats des BVerfG vom 12.12.2000 – 2 BvR 1290/99, JZ 2001, 975; st. Rspr.). An die Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts sind wegen der darin zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Verpflichtung aller Staaten hohe Anforderungen zu stellen.

⁵ IPRspr. 1981 vor 146+.

⁶ IPRspr. 1998 Nr. 108b.

1. Das Völkerrecht kennt weder ein einheitliches noch ein kodifiziertes Konkursrecht der Staaten (vgl. *Ohler*, Der Staatsbankrott, JZ 2005, 590, 592; *Baars/Böckel*, Argentinische Auslandsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten, ZBB 2004, 445, 458). Zwar enthalten einzelne völkerrechtliche Abkommen allgemeine Notstandsklauseln, ob diese sich aber auf den wirtschaftlichen Notstand beziehen, ist im Einzelfall ebenso auslegungsbedürftig wie die näheren Voraussetzungen der Berufung auf den Notstand im Falle der Zahlungsunfähigkeit in völkerrechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen. Die Regelungen der Rechtsfolgen der Zahlungsunfähigkeit eines Staats sind damit fragmentarischer Natur und können, wenn sich die entsprechende Verfestigung anhand der völkerrechtlichen Kriterien nachweisen lässt, nur dem Völkergewohnheitsrecht oder den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuzuordnen sein.

2. Im Völkergewohnheitsrecht ist zwar die Berufung auf den Staatsnotstand in solchen Rechtsverhältnissen anerkannt, die ausschließlich dem Völkerrecht unterliegen; für eine Erstreckung der Rechtfertigung auf Privatrechtsverhältnisse zu privaten Gläubigern fehlt es hingegen an Belegen für eine von der notwendigen Rechtsüberzeugung (*opinio juris sive necessitatis*) getragene Staatenpraxis.

a) Der Grundsatz, dass ein Verhalten, das mit der jeweiligen Rechtsordnung nicht in Einklang steht, unter besonderen Umständen gerechtfertigt sein kann, ist den nationalen Rechtsordnungen wie auch dem Völkerrecht inhärent. Nationale Rechtsordnungen kennen ganz allgemein sowohl den strafrechtlichen als auch den zivilrechtlichen Notstand als Rechtfertigung für ein ansonsten rechtswidriges Verhalten, selbst wenn sich die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Annahme der Rechtfertigung unterscheiden mag. Bereits in seinem Völkerrechtslehrbuch aus dem Jahre 1898 stellte *v. Liszt* fest, dass die strafrechtlich und privatrechtlich anerkannten Begriffe der Notwehr und des Notstands auch auf dem Gebiet des Völkerrechts die Rechtswidrigkeit der begangenen Verletzung ausschließen können (*v. Liszt*, Das Völkerrecht, 1898, 128 f.).

b) Im Zusammenhang mit der Anerkennung und Wirkung des völkerrechtlichen Staatsnotstands wird zum Beleg der gewohnheitsrechtlichen Geltung zuvörderst auf die Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC) zur Staatenverantwortlichkeit und deren Rezeption in der Judikatur internationaler Gerichtshöfe und Schiedsgerichte verwiesen. Nach mehrjährigen Beratungen und mehreren Entwürfen legte die Völkerrechtskommission im Jahre 2001 der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Konventionsentwurf zum Thema „Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“ vor, die sogenannten Artikel zur Staatenverantwortlichkeit (Articles on State Responsibility – Annex zur Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/56/83; im Folgenden: ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit).

Die ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit setzen sich im Wesentlichen mit Fragen der Zurechenbarkeit und Folgen der Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Staaten auseinander. Als Rechtfertigungsgrund ist in diesem Kodifikationsentwurf auch der völkerrechtliche Staatsnotstand geregelt (Art. 25). Der Entwurf hat bislang nicht zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags geführt. Das Dokument ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zwar am 12.12.2001 angenommen worden. Dies führt aber weder eo ipso zu einer gewohn-

heitsrechtlichen Geltung noch zu einer rechtlich verbindlichen Geltung aus anderem Grund, kann allerdings Indiz einer Rechtsüberzeugung sein, wie sie für die Herausbildung von Gewohnheitsrecht erforderlich ist. Im Ergebnis ist im Schrifttum wie auch in der Einschätzung internationaler Gerichte und Tribunale inzwischen allgemein anerkannt, dass Art. 25 der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit gelendes Völker gewohnheitsrecht darstellt. Die Kommentare der Völkerrechtskommision während des Kodifikationsprozesses belegen für diese Vorschrift das erklärte Ziel, durch eine Bewertung der Staatenpraxis und der Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe sowie eine Auswertung der Schriften anerkannter Völkerrechtswissenschaftler Inhalt und Umfang der gewohnheitsrechtlichen Geltung des Konzepts herauszufinden und in der Kodifikation abzubilden (International Law Commission, State Responsibility, Yearbook ILC, 1980, Vol. II, u.a. Rz. 55 und 78).

Art. 25 der ILC-Artikel lautet in deutscher Übersetzung:

,1. Ein Staat kann sich nur dann auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staats nicht im Einklang steht, berufen, wenn die Handlung:

- a) die einzige Möglichkeit für den Staat ist, ein wesentliches Interesse vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen, und
- b) kein wesentliches Interesse des Staats oder der Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, oder der gesamten internationalen Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigt.

2. In keinem Fall kann ein Staat sich auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit berufen,

- a) wenn die betreffende völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Berufung auf einen Notstand ausschließt oder
- b) wenn der Staat zu der Notstandssituation beigetragen hat.'

Dem Wortlaut nach handelt es sich bei dem Notstand nach Art. 25 der ILC-Artikel um einen Rechtfertigungsgrund in einem Völkerrechtsverhältnis. Der Notstand schließt nämlich, sofern die Voraussetzungen vorliegen, nur die Rechtswidrigkeit des Bruchs einer völkerrechtlichen Verpflichtung aus.

c) In einer Grundsatzentscheidung zugunsten der Berufung auf den Staatsnotstand im Verhältnis zweier Staaten zueinander entschied der IGH im Gabčíkovo-Nagymaros-Fall, dass das Völker gewohnheitsrecht einen Staatsnotstand anerkenne, der die Rechtswidrigkeit einer Handlung, die ansonsten mit dem Völkerrecht nicht in Einklang stehe, entfallen lasse (Entscheidung des IGH vom 25.9.1997, Gabčíkovo-Nagymaros Project, Hungary/Slovakia, ICJ Reports 1997, 7 ff. Rz. 51). Im Hinblick auf die Voraussetzungen des Notstands verweist der IGH auf die restriktiven Voraussetzungen des damaligen Art. 33 des Entwurfs der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, der sich mit dem heutigen Art. 25 weitestgehend deckt, und kommt zu dem Schluss, dass auch diese das Gewohnheitsrecht widerspiegeln.

Das Rechtsgutachten des IGH aus dem Jahre 2004 betreffend den Bau von israelischen Sperrmaßnahmen bekräftigt die Auffassung des Gerichts hinsichtlich der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Notstands (Rechtsgutachten, 'Advisory opinion' des IGH vom 9.7.2004, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, 43 International Legal Materials 2004, 1009 ff. Rz. 140).

Zu dem gleichen Ergebnis gelangte auch der Internationale Seegerichtshof in seiner Entscheidung vom 1.7.1999 (The M/V Saiga [No. 2] Case, 38 International Legal Materials 1999, 1323 ff. Rz. 134) betreffend die Beschlagnahme eines Schiffs vor der Küste von Guinea. Zwar wurde in diesem Verfahren im Ergebnis die Berufung auf den Staatsnotstand abgelehnt; dies begründete der Gerichtshof aber damit, dass die Voraussetzungen im konkreten Fall mangels einer ernsthaften Beeinträchtigung eines wesentlichen staatlichen Interesses nicht vorgelegen hätten. Die gewohnheitsrechtliche Anerkennung des Staatsnotstands als Rechtfertigung für die Verweigerung einer völkerrechtlichen Pflicht im zwischenstaatlichen Bereich wurde hingegen ausdrücklich angenommen.

3. Die einschlägige Rechtsprechung internationaler und nationaler Gerichte und die Stellungnahmen des völkerrechtlichen Schrifttums erlauben nicht die positive Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, wonach ein Staat über den auf Völkerrechtsverhältnisse beschränkten Anwendungsbereich des Art. 25 der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit hinaus berechtigt wäre, nach Erklärung des Staatsnotstands wegen Zahlungsunfähigkeit auch die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche in Privatrechtsverhältnissen gegenüber privaten Gläubigern zeitweise zu verweigern. Es fehlt an einer einheitlichen Staatenpraxis, die einen solchen Rechtfertigungsgrund kraft Völkerrechts anerkennt. Dem BVerfG steht es im Rahmen eines Normverifikationsverfahrens nicht zu, eine bestehende allgemeine Regel des Völkerrechts tatbestandlich auszudehnen.

a) Die Praxis internationaler Gerichtshöfe bildet keine hinreichende Grundlage für die Anerkennung einer Einwendung eines Staatsnotstands gegenüber Privatpersonen. Die Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe sind regelmäßig wichtige Anhaltspunkte für eine gewohnheitsrechtliche Verankerung bestimmter Regeln des Völkerrechts, weil diese sich – oftmals im Gegensatz zu Entscheidungen nationaler Gerichte – mit der völkerrechtlichen Qualifikation und Geltung bestimmter Normen auseinandersetzen. Auch die Entscheidungen von internationalen Schiedsgerichten werden seit jeher als Indikatoren für das Bestehen von Völker gewohnheitsrecht herangezogen. Während Gerichtshöfe wie der IGH oder der ISGH ihren Statuten nach regelmäßig auf die Klärung solcher Völkerrechtsfragen beschränkt sind, die das Verhältnis zweier oder mehrerer Staaten oder anderer Völkerrechtssubjekte zueinander zum Gegenstand haben, können internationale Schiedsgerichte auch Fälle verhandeln, die wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Staaten und Privaten betreffen.

aa) Das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), das als Schiedsgericht fungiert und organisatorisch der Weltbank angegliedert ist, hat bereits mehrfach die Berufung von Staaten auf den Notstand als Rechtfertigung geprüft. In diesen Verfahren waren die Antragsteller teilweise dem Privatrecht unterliegende juristische Personen. Dennoch geben diese Fälle keine Anhaltspunkte für die Übertragbarkeit der Einrede des Staatsnotstands auf Privatrechtsverhältnisse.

Es ist insoweit danach zu unterscheiden, ob die gerügte Pflichtverletzung und deren Rechtfertigung durch die Einrede des Notstands sich auf das völkerrechtliche Investitionsschutzabkommen oder auf einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Investor und Staat beziehen. Beides ist im Zusammenhang mit den Kompetenzen des ICSID grundsätzlich möglich. Die einschlägigen Verfahren zum Staatsnotstand bestrafen allerdings die Rüge der Pflichtverletzung aus den zwischenstaatlichen Investi-

tionsabkommen, die als völkerrechtliche Verträge zu qualifizieren sind, und gerade nicht die unmittelbaren privatrechtlichen Ansprüche des Investors. Aus völkerrechtlicher Sicht besteht die Besonderheit der Schlichtung von Streitigkeiten vor dem ICSID darin, dass Private als Antragsteller die Verletzung eines zwischenstaatlichen, völkerrechtlichen Abkommens rügen können. Inhaltlich wird somit die Verletzung einer Pflicht gerügt, die nicht unmittelbar dem privaten Antragsteller, sondern dessen Heimatstaat gegenüber geschuldet wird, obwohl der Schutzzweck des Abkommens auf die Interessen der privaten Investoren ausgerichtet ist. Rechte und Pflichten des Gegnerstaats ergeben sich in solchen Fallgestaltungen aus einem völkerrechtlichen Vertrag, in dem außerdem regelmäßig eine eigene Notstandsklausel enthalten ist, mithin also aus einem Völkerrechtsverhältnis.

In der Entscheidung des ICSID-Tribunals im Fall CMS Gas Transmission Company v. The Argentine Republic (ICSID Case No. ARB/01/8) vom 12.5.2005, die im Zusammenhang mit dem argentinischen Staatsnotstand regelmäßig zitiert wird, handelte es sich um die rechtliche Bewertung der Verletzung des zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Argentinien und nicht um die Einwendung des Staatsnotstands im Privatrechtsverhältnis.

Am 3.10.2006 entschied das ICSID-Tribunal im Fall LG&E Energy Corp v. The Argentine Republic, dass sich die Republik Argentinien für den Zeitraum zwischen 2001 und 2003 als Rechtfertigung für die Verletzung ihrer Pflichten aus dem bilateralen Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf Staatsnotstand berufen könne (ICSID Case No. ARB/02/1, Decision on Liability Rz. 267). Auch diese erstmalige Anerkennung des argentinischen Staatsnotstands als Rechtfertigung für eine zeitweilige Zahlungsverweigerung in einer Investitionsschutzstreitigkeit durch das ICSID ist für die Frage der Einwendbarkeit des Notstands in Privatrechtsverhältnissen unergiebig. Auch hier beschränkte sich die Einrede des Notstands auf die völkerrechtlichen Pflichten zwischen den Staaten als Parteien des völkerrechtlichen Investitionsschutzvertrags. Zu der Frage, ob einem Privaten der Staatsnotstand unmittelbar entgegengehalten werden könne, nimmt die Entscheidung nicht Stellung.

bb) Von der Republik Argentinien wird in ihrer Äußerung zu den Vorlagen besonderes Gewicht auf die Entscheidung im sogenannten Serbian-Loans-Fall des Ständigen IGH gelegt, dem vom Völkerbund etablierten Vorgänger des heutigen IGH (Ent. des Ständigen IGH vom 12.7.1929, Case Concerning the Payment of Various Serbian Loans issued in France, Publications of the Permanent Court of International Justice, Serie A, Nr. 20/21, 1929, Urt. Nr. 14, 5 ff.).

In diesem Verfahren entschied der Ständige IGH, dass die streitbefangenen von französischen Privatpersonen gehaltenen Anleihen dem Privatrecht unterlagen, da jeder Vertrag, der nicht als Vertrag zwischen Staaten in ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekte zu qualifizieren ist, dem nationalen Recht eines Staats unterliegen müsse (vgl. vom 12.7.1929 aaO 41 ff.). Die Zahlungsverpflichtung des serbischen Staats bestand, wie auch in den Ausgangsverfahren der hier anhängigen Vorlagen, gegenüber Privatpersonen.

Gerügt wurde vor dem Ständigen IGH allerdings nicht die Verletzung privatrechtlicher Zahlungspflichten, sondern die Verletzung des völkerrechtlichen Fremdenrechts. Diese Rüge wurde vom Heimatstaat der privaten Gläubiger im Wege des

diplomatischen Schutzrechts vor den Gerichtshof zur Entscheidung über die zwischenstaatliche Pflichtverletzung gestellt. Dies hängt zusammen mit der Zuständigkeit des Ständigen IGH, die sich auf Streitigkeiten zwischen Staaten beschränkt. Die Frage, ob es sich um einen Rechtsstreit zwischen Staaten oder zwischen einem Staat und Privatpersonen handelt, ist vom Ständigen IGH ausführlich erörtert und zugunsten einer zwischenstaatlichen Streitigkeit entschieden worden.

Der Gerichtshof führt aus, dass die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Staaten inhaltlich zwar gleichbedeutend mit der zugrunde liegenden Streitigkeit zwischen dem serbischen Königreich und den französischen Gläubigern, rechtlich davon aber zu unterscheiden sei, weil es sich um die Geltendmachung der Schutzpflichten eines Staats zugunsten seiner Staatsangehörigen gegenüber einem anderen Staat handele (vgl. Ent. vom 12.7.1929 aaO 18). Insofern unterscheiden sich auch die allein zwischenstaatlich definierten Maßstäbe dieser Entscheidung, in deren Zusammenhang auch ein Notstand unter dem Begriff der höheren Gewalt (force majeure) erörtert wird, von denen, die es an die Entscheidung über die Vorlagefrage anzulegen gilt. Vielmehr differenziert die Entscheidung zwischen völkerrechtlichen Verträgen einerseits und Anleihen zwischen Staaten und Privatpersonen andererseits (vgl. Ent. vom 12.7.1929 aaO 40) und gibt keinen Anhaltspunkt für eine gewohnheitsrechtliche Regel, nach der die Berufung auf einen Notstand auch in Privatrechtsverhältnissen möglich ist.

Gleiches gilt für die Entscheidung eines Schiedsgerichts, der Französisch-Venezolanisch Gemischten Schiedskommission (Mixed Claims Commission France-Venezuela), im Fall French Company of Venezuelan Railroads (Ent. vom 31.7.1905, United Nations Reports of International Arbitral Awards – UNRIAA, Bd. X, 1962, 285 ff.). Zwar scheint die Streitigkeit auf einer Klage einer französischen juristischen Person des Privatrechts gegen den Staat Venezuela zu beruhen, da über die Frage der venezolanischen Verantwortlichkeit für den Ruin einer privaten französischen Firma zu entscheiden war. Dass es sich dabei aber im Kern um eine zwischenstaatliche Streitigkeit handelt, in der Frankreich auf Grundlage des Fremdenrechts für seine Staatsangehörigen eintritt, ergibt sich daraus, dass der Streit auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Vertrags geschlichtet wurde, und zwar durch die Zuerkennung einer Geldzahlung an einen Privaten, die aber von Frankreich geltend gemacht worden war (Ent. vom 31.7.1905 aaO 285 f.).

Diese Entscheidung, wie auch die im Serbian-Loans-Fall, stammt aus einer Zeit, in der unmittelbare gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Staaten und Privaten rechtlich nahezu ausgeschlossen waren, weil noch weitgehend der Grundsatz der absoluten Immunität von Staaten in nationalen Gerichtsverfahren galt und Privatpersonen vor internationalen Gerichtshöfen nicht antragsberechtigt waren. Eine Durchsetzung von Ansprüchen konnte nur mittels des Heimatstaats unter Zuhilfenahme der Rechtsfigur des diplomatischen Schutzes angestrebt werden. Grundlage der Entscheidung war in solchen Streitigkeiten folglich das Völkerrechtsverhältnis zwischen zwei Staaten. Für die heutzutage üblichen direkten Auseinandersetzungen vor nationalen Gerichten können diese rein zwischenstaatlichen Verfahren nicht als Anhaltspunkte für die Bewertung der Staatenpraxis zur direkten Einwendung des Staatsnotstands gegenüber Privaten herangezogen werden.

Der Umstand, dass es sich um eine Streitigkeit zwischen zwei Staaten bezüglich der Rückzahlung von Schulden und nicht um ein Privatrechtsverhältnis zwischen einem Staat und einer Privatperson handelte, verbietet es auch, aus dem Verfahren betreffend die russischen Entschädigungen aus dem Jahre 1912 Schlüsse auf die Übertragbarkeit des völkerrechtlichen Notstands auf Privatrechtsverhältnisse zu ziehen (Ent. vom 11.11.1912, *Affaire de l'indemnité Russe*, UNRIAA, Bd. XI, 1962, 421 ff.). In seinem Spruch stellt das Schiedsgericht zwar ausdrücklich fest, der Notstand sei eine Figur, die im Völkerrecht ebenso anwendbar sei wie im Privatrecht (vgl. Ent. vom 11.11.1912 aaO 443). Hier ging es aber um eine Streitigkeit zwischen Russland und der Türkei, in der die russische Regierung ausdrücklich die Verantwortlichkeit eines Staats für die fehlende Bedienung von Geldschulden geltend machte (vgl. Ent. vom 11.11.1912 aaO 438). Aus diesem Kontext der rein zwischenstaatlichen Streitigkeit ergibt sich, dass der Verweis auf die Geltung des Notstandsgedankens im Privatrecht nur dazu dienen sollte, diesen Gedanken für die Begründung auch des völkerrechtlichen Notstands nutzbar zu machen. In diesem Sinne stellt das Schiedsgericht fest, dass das Völkerrecht sich insoweit den politischen Notwendigkeiten anpassen müsse (vgl. Ent. vom 11.11.1912 aaO 443).

b) Auch die Betrachtung der nationalen Rechtsprechung zur Frage des Staatsnotstands führt mangels übereinstimmender Praxis nicht zu dem Ergebnis, dass die Anerkennung des Staatsnotstands mit Auswirkung auf Privatrechtsverhältnisse gewohnheitsrechtlich verankert ist. Die einschlägigen Entscheidungen nehmen entweder nur zum tatsächlichen Vorliegen einer Notstandslage, nicht aber zu ihrer rechtlichen Wirkung Stellung oder verlagern die Problematik auf die Ebene der Immunität und daraus resultierender Vollstreckungshindernisse. Das Sachverständigungsgutachten von Prof. Dr. August Reinisch stellt nach Auswertung der Praxis nationaler Gerichte deshalb fest, dass sich hieraus keine aussagekräftigen Schlüsse zur Rechtfertigung staatlicher Zahlungsunfähigkeit durch Staatsnotstand gewinnen lassen (Rz. 126).

c) Im Hinblick auf das grundsätzliche Bestehen des völkerrechtlichen Rechtfertigungsgrunds des Notstands in Völkerrechtsverhältnissen ist das Schrifttum in Übereinstimmung mit der internationalen und nationalen Rechtsprechung der Auffassung, dass dieser gewohnheitsrechtlich anerkannt sei (vgl. Baars/Böckel aaO 459 m.w.N.). Die einschlägige Literatur unterscheidet aber ebenfalls zwischen der Anerkennung im Verhältnis von Staaten zueinander einerseits und der Anerkennung als Rechtfertigung im Verhältnis zu Privaten andererseits. Die Auffassungen des Schrifttums zur Übertragbarkeit des völkerrechtlichen Notstands auf Privatrechtsverhältnisse weichen signifikant voneinander ab (vgl. dazu Baars/Böckel aaO 461 ff. m.w.N.). Zwar verweisen Beiträge im Schrifttum darauf, es sei rechtpolitisch wünschenswert, den Staatsnotstand als Einrede gegenüber Privaten anzuerkennen (vgl. Dolzer, *Staatliche Zahlungsunfähigkeit: Zum Begriff und zu den Rechtsfolgen im Völkerrecht*; Festschrift Karl Josef Partsch, 1989, 550), die mangelnde Staatenpraxis verbietet aber den Schluss auf bereits geltendes Gewohnheitsrecht (vgl. Hahn, *Das Völkerrecht der Auslandsschuldenregelungen, Kreditwesen*, 1989, 314, 318). Auch die Übertragbarkeit einer Rechtspflicht, die aus einem allgemeinen Rücksichtnahmegericht resultiert, wird in der Literatur erörtert, im Ergebnis aber wiederum mangels hinreichender Belege aus der Staatenpraxis abgelehnt (vgl. Ohler aaO 594 f.).

Soweit im Schrifttum darauf verwiesen wird, es gebe innerstaatliche Rechtsgrundsätze, die allen Rechtsordnungen gemein seien und die deswegen auch völkerrechtliche Geltung beanspruchten, lässt sich dies zwar im Hinblick auf das grundsätzliche Gebot eines Ausgleichs zwischen Schuldner und Gläubiger aufrechterhalten, zur Entscheidung der Vorlagefrage ist dieser Ansatz aber nicht weiterführend. Wenn es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz geben sollte, wonach ein Schuldnerstaat den Staatsbankrott gegenüber dem privaten Gläubiger einwenden könnte, müsste sich dieser anhand der Beispiele in der Staatenpraxis feststellen lassen; es müsste also zumindest eine gewisse Übereinstimmung der Rechtsordnungen in der Anerkennung dieses Grundsatzes erkennbar sein. Dies ist, wie die Bewertung der Staatenpraxis zur Verifikation von Gewohnheitsrecht ergeben hat, indes nicht der Fall. Auch ein allgemeiner Rechtsgrundsatz lässt sich mangels entsprechender Verankerung in der Praxis nicht verifizieren. Allein aus einem Ausgleichsgebot, das auch dem deutschen Schuldrecht und der verfahrensrechtlichen Absicherung der gegenläufigen Interessen inhärent ist, lässt sich keine völkerrechtliche Regel ableiten, die festlegt, dass ein staatlicher Gläubiger anders zu stellen sei als eine Privatperson, und sich deshalb auf den Staatsnotstand berufen könne.

4. Die Frage nach der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung gerade eines wirtschaftlichen oder finanziellen Staatsnotstands wie auch nach dessen Voraussetzungen im Hinblick auf den Gefährdungsgrad wesentlicher Staatsinteressen kann hier offen bleiben. Denn jedenfalls kann auch ein wirtschaftlich oder finanziell definierter Notstand seitens eines Staats nicht gegenüber Privaten eingewendet werden, solange es an einer gewohnheitsrechtlichen Regel des Völkerrechts fehlt, die die Übertragbarkeit der Einrede des Notstands von Völkerrechtsverhältnissen auf Privatrechtsverhältnisse anerkennt.“

126. Allein der in Bedingungen von Staatsanleihen ausgesprochene allgemeine Verzicht des Staats auf Immunität für gerichtliche Verfahren einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens bedeutet keinen Verzicht auf den besonderen Schutz der diplomatischen Immunität.

BGH, Beschl. vom 4.7.2007 – VII ZB 6/05: NJW-RR 2007, 1498; RIW 2007, 697; WM 2007, 1562; MDR 2007, 1282; InVo 2007, 463. Leitsatz in ZBB 2007, 390.

[Die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts – KG vom 7.11.2003 (25 W 100/039) – wurde bereits in IPRspr. 2003 Nr. 120 abgedruckt.]

Der Gläubiger ist Inhaber von Staatsanleihen der Schuldnerin. In § 12 Abs. 4 der Anleihebedingungen der Staatsanleihe heißt es:

„In dem Ausmaß, in dem die Republik derzeit oder zukünftig Immunität (aus hoheitlichen oder sonstigen Gründen) von der Gerichtsbarkeit irgendeines Gerichts oder von irgendeinem rechtlichen Verfahren (ob bei Zustellung, Benachrichtigung, Pfändung, Vollstreckung oder in einem sonstigen Zusammenhang) in Bezug auf sich selbst oder ihre Einkünfte, ihr Vermögen oder Eigentum besitzt oder erwerben sollte, verzichtet die Anleiheschuldnerin hiermit unwiderruflich auf eine solche Immunität in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen in dem Umfang, in dem sie dazu gemäß dem anwendbaren Recht berechtigt ist.“

Das LG F. verurteilte die Schuldnerin zur Zahlung von 766 937,82 € und Zinsen an den Gl. Zug um Zug gegen Herausgabe der Inhaberschuldverschreibungen. Aus diesem Urteil betreibt der Gl. die Zwangsvollstreckung in Konten, die die Schuldnerin bei der Drittenschuldnerin unterhält.